

25. Juni 2026

BEILAGE ZUM BERICHT DER ABTEILUNG RAUMENTWICKLUNG

Auswertung der Stellungnahmen zur Anpassung des Richtplans: Festsetzung des Materialabbaugebiets von kantonaler Bedeutung "Gabenchof West", Villigen (Kapitel V 2.1, Beschluss 2.1)

Parteien

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung
EVP Aargau	Zustimmung	Wenn die vorgesehenen Massnahmen umgesetzt werden (die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt ja erst später), werden in diesem Gebiet hochwertige Lebensräume geschaffen. Neben den Anstrengungen von Holcim, Zement umweltfreundlicher zu produzieren, sollte der Kanton grundsätzlich anstreben, immer weniger Zement zu verbrauchen. Um Ressourcen zu schonen und das Materialabbaugebiet nicht in 10 Jahren wieder erweitern zu müssen. Auch wenn Holcim viel tut, bleibt die Zementproduktion sehr energieintensiv und ist für ¼ der CO₂-Emissionen des Industriesektors in Europa verantwortlich.	Kenntnisnahme. Massnahmen zur Reduktion des Zementverbrauchs sind nicht Gegenstand der Richtplanvorlage (vgl. Botschaft, Ziffer 8.2).
FDP.Die Liberalen Aargau	Zustimmung	Der Bedarfsnachweis ist gegeben und eine vertiefte Standortevaluation mit Einbezug von drei Alternativstandorten wurde vorgenommen. Von allen geprüften Standorten ist die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs die geeignetste Lösung	Kenntnisnahme.

		zur Vermeidung der sich ab 2031 abzeichnenden Versorgungslücke mit inländischen Zementrohstoff im Kanton Aargau und in der Schweiz. An diesem Standort ist mit den geringsten Eingriffen in Natur und Umwelt sowie die geringste Störung für den Menschen zu rechnen. Mit dem Vorhaben muss kein Standort neu erschlossen werden.	
GLP Aargau	Zustimmung mit Vorbehalt	Wir unterstützen die Erweiterung des Steinbruchs Gabenchopf West am bestehenden Standort. Aus raumplanerischer und ökonomischer Sicht ist die Fortführung des Abbaus dort nachvollziehbar. Die bestehende Infrastruktur, insbesondere das Förderbandsystem zum Zementwerk Siggenthal, verhindert zusätzliche Lastwagenfahrten zwischen Steinbruch und Werk auf dem öffentlichen Strassennetz. Positiv ist zudem, dass kein neuer Standort an einem unberührten Ort erschlossen werden muss. Gleichzeitig ist klar, dass mit dem Vorhaben erhebliche Eingriffe in Wald und Landschaft verbunden sind, denen im weiteren Verfahren mit hohen Anforderungen zu begegnen ist. Die Zementproduktion verursacht einen erheblichen Teil der CO₂-Emissionen im Kanton Aargau. Die Sicherung der Rohstoffbasis darf deshalb kein Freibrief sein, sondern muss mit konkreten Klimaschutzmassnahmen verbunden werden. Der Abbau von Primärressourcen soll zwingend mit der Forcierung von CO₂-armen Zementsorten einhergehen. Zudem fordern wir, dass Kanton und Betreiber CCS- oder CCU-Technologien entschlossen vorantreiben, damit der Aargau bei der industriellen CO₂-Abscheidung eine Vorreiterrolle einnimmt. Der Eingriff in das BLN-Gebiet und die Waldrodungen müssen durch hochwertige Massnahmen kompensiert werden. Ersatzmassnahmen und ökologische Aufwertungen sollen	Klimaschutzmassnahmen bzw. die Förderung von CCS- und CCU-Technologien sowie CO₂-armer Zementsorten sind nicht Gegenstand der Vorlage (vgl. Botschaft Ziffer 8.2). Für das vorliegende Vorhaben sind ein ökologischer Ausgleich gemäss § 40a BauG und Ersatzmassnahmen gemäss

		möglichst nahe beim Abbaugebiet beziehungsweise mit klarem funktionalem Bezug dazu erfolgen, um die lokale Biodiversität direkt zu stärken. Wo immer möglich, soll die Rekultivierung bereits während der Abbauphase etappenweise eingeleitet werden. Der Gabenchopf West sichert die Versorgung voraussichtlich bis etwa 2045. Wir betrachten die Erweiterung deshalb als Übergangslösung. Der Kanton soll bereits heute eine Langzeitstrategie für die Zeit danach entwickeln, mit stärkerem Fokus auf Kreislaufwirtschaft, Beton-Recycling und alternative Baustoffe, um die Abhängigkeit von Primärkalkstein langfristig zu reduzieren.	Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG sowie ein Realersatz gemäss Art. 7 WaG zu leisten. Materialabbaustellen müssen zudem rekultiviert bzw. renaturiert werden (vgl. Botschaft Ziffer 8.2).
GRÜNE Aargau	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Grünen beurteilen die Ausdehnung des bestehenden Materialabbaugebietes "Gabenchopf" als sinnvoll. Die sozialen Aspekte (abgeschiedener Standort, Lärmbelastung, Verkehrsaufkommen usw.) sind als sehr gut zu beurteilen. Die bestehenden Infrastrukturen können sinnvoll weitergenutzt (z.B. Transportbahn, Zementfabrik) was auch die wirtschaftlichen Aspekte einer Erweiterung begünstigt. Die Auswirkungen auf die Natur insbesondere den Wald sind bis zu Stilllegung des Steinbruches resp. der Wiederherstellung des Standortes einschneidend. Die Grünen begrüssen den vorgesehen spontanen Aufwuchs über eine Pionierfase zu einer stabilen, standortgerechten Waldgesellschaft. Es hat sich in der Vergangenheit bei solchen Abbauprojekten gezeigt, dass zwar "Landschaftswunden" entstehen, die Biodiversität auch während der Abbauphase und danach profitieren kann. Ein dazu wissenschaftlich dokumentiertes Beispiel ist das Gebiet "Schümel" in Holderbank (ehemaliges Zementrohstoffabbaugebiet). Daher ist in den nachgelagerten Bewilligungsverfahren der Förderung der Biodiversität während und nach dem	Für das vorliegende Vorhaben sind ein ökologischer Ausgleich gemäss § 40a BauG und Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG sowie ein Realersatz gemäss Art. 7 WaG zu leisten. Materialabbaustellen müssen zudem rekultiviert bzw. renaturiert werden. Für darüberhinausgehende zweckgebundene Abgaben im Sinne eines "Rohstoffabbauzins" fehlen zurzeit die gesetzlichen Grundlagen (vgl. Botschaft Ziffer 8.2).

		Abbau mit konkreten Projekten mit Auflagen nachzukommen. Diese Vorgaben können wirtschaftlich sogar Vorteile für die Betreiber des Steinbruches mit sich bringen, wenn Teilgebiet sich selbst überlassen und entsprechend mit Schutzzonen belegt werden. <i>Schlussbemerkung</i> Zement ist einer der wichtigen Grundlagen unserer Wirtschaft. Mit dem "Gabenchopf" trägt der Kanton Aargau mit ca. 20% des gesamten Zementverbrauches in der Schweiz bei. Die Problematik der Zementproduktion betreffend CO₂-Ausstosses ist allgemein anerkannt und die Zementindustrie ist sich ihrer Verantwortung bewusst. Innovationen zur CO₂-armen Betonproduktion und Anwendung sind durch den Kanton (Fachhochschulen, Hightech-Zentrum, Standortförderung usw.) in Zusammenarbeit mit der Zementindustrie zu unterstützen. Die Grünen verlangen, dass die Verpflichtungen zur CO₂-Reduktion und Kompensation an den Zementproduktionsstätten im Kanton konsequent eingehalten und überwacht werden. Die Grünen verlangen zudem in Anbetracht des grossen gesamtschweizerischen Anteils an der Zementproduktion eine Abgabe pro zu bestimmende Einheit (t, m³ etc.) Abbaumaterial zur Förderung von Landschaft und Biodiversität im Aargau, insbesondere in einem grösseren Einzugsgebiet vom "Gabenchopf".	
Die Mitte Aargau	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Mitte unterstützt das vorliegende Projekt im Grundsatz. Eine Erweiterung einer bestehenden Anlage erachtet die Mitte gegenüber einer neu zu erstellenden Anlage dabei als bessere und weniger einschneidende Lösung. Dies gilt unter anderem insbesondere für die Erschliessung. So ist das fragile Gebiet bereits erschlossen und für die Materialtrans-	Für das vorliegende Vorhaben sind ein ökologischer Ausgleich gemäss § 40a BauG und Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG sowie ein Realersatz gemäss Art. 7 WaG zu leisten. Mate-

		porte kann die bestehende Förderbandanlage genutzt werden. Es wird sodann aufgezeigt, dass die sich vorliegend stellenden problematischen Punkte (z.B. Rodungen, Beeinträchtigung von Schutzobjekten etc.) in vergleichbarer Form auch bei den Alternativstandorten stellen würden. Das öffentliche Interesse an der Verfügbarkeit der erforderlichen Rohstoffe scheint spätestens ab 2031 grundsätzlich ausgewiesen zu sein. Wie in den Erläuterungen mehrfach festgehalten wird, sind zahlreiche offene Punkte erst in den der Richtplanfestsetzung nachgelagerten Verfahren abschliessend zu prüfen und zu klären. Die umfassende Vornahme dieser Abklärungen und die Prüfung der diesbezüglichen Punkte ist, falls diese gesetzlich nicht klar vorgegeben sein sollten, soweit wie möglich sicherzustellen. Es ist zu garantieren, dass die im Hinblick auf die Verhältnismässigkeitsprüfung, die Interessenabwägungen und die angeführten Vereinbarkeiten mit anderen Schutzobjekten und -normen angeführten Aspekte, welche den Richtplaneintrag als vertretbar erscheinen lassen, künftig auch tatsächlich Berücksichtigung finden.	rialabbaustellen müssen zudem rekultiviert bzw. renaturiert werden (vgl. Botschaft Ziffer 8.2).
SP Aargau	Zustimmung mit Vorbehalt	Der Aargau trägt mit seinen Materialabbaugebieten den wohl grössten Anteil der Schweizerischen Zementproduktion bei und übernimmt damit viele Lasten (Verkehr, Umwelt/Emissionen, Landschaft, Natur). In diesem Sinn sind Überlegungen nötig, wie für den Aargau ein Gegenwert erbracht wird und welche Kompensation für Natur und Umwelt erfolgen kann. Es wäre eine Überlegung wert, ob nicht wie beim Wasserzins (ein kleiner Promillesatz für Revitalisierung von Gewässern) ein kleiner Betrag pro Abbaukubikmeter-Kalkstein in einen Fonds für Ökoaufwertungen fliessen müsste. Notabene erbringt der Aargau nicht nur bei Materialabbaugebieten (Kalk für Zement/Kies), sondern auch bei Energieproduktion/-Transfer/Kraftwerke/Hochspannungsnetz, für Ver-	Für das vorliegende Vorhaben sind ein ökologischer Ausgleich gemäss § 40a BauG und Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG sowie ein Realersatz gemäss Art. 7 WaG zu leisten. Materialabbaustellen müssen zudem rekultiviert bzw. renaturiert werden. Für darüberhinausgehende zweckgebundene Abgaben im Sinne eines "Rohstoffabbauzins" fehlen zurzeit die gesetzlichen Grundlagen (vgl. Botschaft Ziffer 8.2).

	kehrsdurchgangsachsen (Schiene Strasse), bei Entsorgung/Lagerung/Verbrennung von Abfällen und bei Logistikzentren ein Grossteil der gesamtschweizerischen Leistungen resp. Lasten. Durch die Erweiterung des Materialabbaus am Gabenchopf in der Gemeinde Villigen und der damit verbundenen Festsetzung des Materialabbaugebiets von kantonaler Bedeutung "Gabenchopf West" leistet der Kanton Aargau wiederum einen grösseren Beitrag zur Rohstoffversorgung der Schweiz. Die SP stellt fest, dass eine Erweiterung des Abbaugebietes einer Logik entspricht und bereits bestehende Ressourcen und Logistik genutzt werden können (Mitarbeiterschaft, technisch gute Transport-Kanäle, Verarbeitungsindustrie, Gleisanschlüsse etc.). Die SP akzeptiert darum eine Erweiterung des bereits bestehenden Abbaugebiets unter folgendem Vorbehalt: Der Nachweis des Bedarfs an entsprechender Zementproduktion muss etabliert erbracht werden (Die SP ist weder an einer Überproduktion noch an einem Import von Zement interessiert). Aufgrund der Unterlagen und des Augenscheines einer Delegation der ENHK und der Schlussfolgerungen der Kommission sind deren Vorbehalte zu würdigen: dass die vorgesehene Erweiterung des Steinbruchs Gabenchopf ("Gabenchopf West") mit der schweren Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1108 "Aargauer Tafeljura" mit der in der Beurteilung aufgeführten Punkte und mit grösstmöglicher Schonung ausgeführt werden muss. Insbesondere sind nachvollziehbare konkrete Nachweise zu erbringen, dass das Projekt innerhalb des BLN-Objektes mit geringster Beeinträchtigung	Die Abschätzung des Zementrohstoffbedarfs richtet sich nach dem Rohstoffsicherungsbericht Zementrohstoffe des Bundes. Beim Rohstoffsicherungsbericht handelt es sich um eine gesamtheitliche Abschätzung des Zementrohstoffbedarfs in der Schweiz, die vom Bund periodisch überprüft und aktualisiert wird (vgl. Bedarfsnachweis, Botschaft Ziffer 9.1.3).
--	---	---

		realisiert wird. Es ist der SP ein Anliegen, dass bei der Tangierung des Objektes Nr. 1108 die Schutzziele beachtet werden und die besonders schützenswerten Gebiete (z.B. Gewässer, Orchideen-Föhrenwälder, Trockenwiesen) grösstmöglichen Schutz geniessen. Zudem ist beim Abbau auch dem neuen "Pioniercharakter des Abbaubgebietes Beachtung zu schenken und den grösstmöglichen ökologischen Wert geben und diesen sogar zu erweitern. In der Vergangenheit hat die Holcim in diesem Zusammenhang bewiesen, dass der Erhalt und die Revitalisierung von Naturwerten professionell mit Fachunterstützung gut erfolgt, damit nach dem Abbau die Biodiversität sogar noch zunehmen kann. Dem Aspekt der Landschaftsverträglichkeit muss gebührende Beachtung geschenkt werden und es sind alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu reduzieren. Die Förderung der Biodiversität ist in allen Abbauphasen vollumfänglich weiterzuführen. Im Rahmen der Nutzungsplanung sind entsprechenden Massnahmen zu konkretisieren und sicherzustellen. Bei einer späteren Auffüllung ist der Erhalt der Biodiversität ebenfalls zentrales Element sein, nicht nur die Wiederherstellung der Landschaftskammern (auch Kalksteinwände haben wichtige Naturwerte). Beim Abbau ist dem Schutz von Grund- und Quellwasser höchste Beachtung zu schenken. Grundwasserströme und Quellen und Wasserflächen müssen erhalten werden. Zusätzliche Wasserflächen dienen der Biodiversität und soll während jeder Abbauphase vorhanden sein und danach erhalten bleiben.	
EDU Aargau	Zustimmung mit Vorbehalt	Folgende Punkte sprechen dafür:	Kenntnisnahme.

- Standort / Steinbruch bereits vorhanden = über 70 Jahren und Zementwerk seit über 100 Jahren (1912)
- Tiere und Bewohner sind bereits daran „gewöhnt“
- Infrastruktur vorhanden (Brecheranlage/Förderband etc.)
- Zementbedarf ist unbestritten
- Kein zusätzlicher Verkehr und Lärmbelastung
- Rekultivierung ist gesichert
- Standortwechsel würde keinen Sinn machen (Problem von Emissionen, Verkehr, Lärmbelastung)
- Abbauende = vor Beginn Tiefenlager
- Eigentümer = Holcim/Ortsbürgergemeinde = keine Ent-eignung / Einsprache?
- Mögliche Beibehaltung des Personals ab 2030
- Selbstversorgung Zement (= weniger Abhängigkeit vom Ausland)
- Falls kein anderer Standort gefunden wird > Import vom Ausland > Abhängigkeit und kaum Kontrolle über Her-kunft und Abbaubedingungen.

Dagegen sprechen würden folgende Punkte:

- Abholzung von Bäumen (über 100-jähriges Habitat für Käfer etc.)
- Krete wird kahler
- Weitere 15 Jahre "Störungen" für Fauna/Natur
- Nähe von allfälligem Tiefenlager / Abfalltransport = mögli-che negative Auswirkung → Beeinträchtigung Langzeitsi-cherheit oberhalb Opalinuston

Schlussbemerkung

Es bleibt die Frage offen, was nach den 15 zusätzlichen Pro-duktionsjahren passiert. Handelt es sich hier um "Salamitak-tik"? Wir werden mit Sicherheit auch dann noch Zement brauchen in der Schweiz. Wie sieht die langfristige Planung

Das Richtplankapitel V 2.1 legt die zentra-len Grundsätze für die langfristige Pla-nung und räumlichen Abstimmung des Materialabbaus fest. Materialabbauge-biete bedürfen einer Festsetzung im Richtplan, Voraussetzung dafür ist ein

		aus? Die EDU wünscht sich Ausführungen dazu in der Botschaft.	ausgewiesener Bedarf im Richtplanhorizont (Richtplankapitel V 2.1, Beschlüsse 2.6 und 3.1, vgl. Botschaft Ziffer 8.2).
SVP Aargau	Zustimmung	Das vorhandene Rohstoffvorkommen wird für das regionale Gewerbe benötigt. Weiter ist der Transport im Werk mittels Förderbänder bereits vorhanden, wodurch keine zusätzlichen Strassentransporte notwendig werden. Die SVP Aargau weist darauf hin, dass gleichzeitig mit der Richtplananpassung auch die Festsetzung des Materialabbaugebiets von kantonaler Bedeutung "Üssere Brüel" vorgenommen werden sollte, sodass hinsichtlich der Anpassung des kantonalen Richtplans, Gebiet Tägerhardächer in Wettingen (Projekt Hitachi) eine Alternative für zukünftigen Materialabbau sichergestellt ist. Aus kantonaler Sicht besteht ein hohes Interesse an der Erschliessung von neuen Materialabbaugebieten östlich des Bareggs. Die SVP Aargau begrüsst insbesondere, dass dieses Vorhaben nicht auf landwirtschaftlichen Flächen liegt.	Kenntnisnahme. Das Materialabbaugebiet "Üssere Brüel" dient dem Kiesabbau, eine allfällige Festsetzung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplanvorlage (Materialabbaugebiet für Zementrohstoffe).

Gemeinden

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung
Fisibach	Zustimmung	Zurzibiet Regio stimmt der Richtplanfestsetzung vorbehaltlos zu, da es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden, national bedeutenden Standorts handelt, Alternativen geprüft wurden und die Schutzinteressen im weiteren Verfahren umfassend berücksichtigt werden: Das Zementwerk Siggenthal ist mit einem Produktionsanteil von rund 20 % der Schweizer Zementproduktion von natio-	Kenntnisnahme

		naler Bedeutung. Die Erweiterung dient der mittel- bis langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung und damit der Versorgungssicherheit im Bau- und Infrastrukturbereich. Beim Standort Gabenchopf handelt es sich nicht um eine Neuanlage, sondern um die Weiterentwicklung eines seit 1954 bestehenden Steinbruchs mit vorhandener Infrastruktur und direkter Förderbandanbindung an das Werk. Eine Verlagerung des Abbaus würde neue Erschliessungen, zusätzliche Verkehrsbelastungen und neue Konfliktfelder schaffen. Die im Erläuterungsbericht dokumentierte Alternativstandortprüfung zeigt, dass verschiedene Standorte geprüft wurden, sich jedoch keiner als konfliktärmer oder gesamthaft vorteilhafter erwiesen hat. Zurzibiet Regio anerkennt, dass sich das Erweiterungsgebiet im BLN-Perimeter „Aargauer Tafeljura“ befindet und dass die Rodung von rund 11 ha Wald gemäss ENHK-Gutachten einen erheblichen Eingriff darstellt. Gemäss den vorliegenden Unterlagen wurden Projektoptimierungen vorgenommen, und es sind etappierte Rekultivierungs- und Ersatzmassnahmen vorgesehen. Die abschliessende Interessenabwägung ist auf Stufe Nutzungsplanung und UVP weiter zu konkretisieren. Unter Würdigung der nationalen Versorgungsbedeutung, der Standortgebundenheit sowie der durchgeführten fachlichen Abklärungen unterstützt Zurzibiet Regio die beantragte Richtplanfestsetzung umfassend.	
Mandach (Gemeinderat)	Zustimmung	Der Gemeinderat Mandach stimmt der Richtplanfestsetzung vorbehaltlos zu, da es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden, national bedeutenden Standorts handelt, Alternativen geprüft wurden und die Schutzinteressen im weiteren Verfahren umfassend berücksichtigt werden:	Kenntnisnahme

		Das Zementwerk Siggenthal ist mit einem Produktionsanteil von rund 20% der Schweizer Zementproduktion von nationaler Bedeutung. Die Erweiterung dient der mittel- bis langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung und damit der Versorgungssicherheit im Bau- und Infrastrukturbereich. Beim Standort Gabenchopf handelt es sich nicht um eine Neuanlage, sondern um die Weiterentwicklung eines seit 1954 bestehenden Steinbruchs mit vorhandener Infrastruktur und direkter Förderbandanbindung an das Werk. Eine Verlagerung des Abbaus würde neue Erschliessungen, zusätzliche Verkehrsbelastungen und neue Konfliktfelder schaffen. Die im Erläuterungsbericht dokumentierte Alternativstandortprüfung zeigt, dass verschiedene Standorte geprüft wurden, sich jedoch keiner als konfliktärmer oder gesamthaft vorteilhafter erwiesen hat. Der Gemeinderat Mandach anerkennt, dass sich das Erweiterungsgebiet im BLN-Perimeter „Aargauer Tafeljura“ befindet und dass die Rodung von rund 11 ha Wald gemäss ENHK-Gutachten einen erheblichen Eingriff darstellt. Gemäss den vorliegenden Unterlagen wurden Projektoptimierungen vorgenommen, und es sind etappierte Rekultivierungs- und Ersatzmassnahmen vorgesehen. Die abschliessende Interessenabwägung ist auf Stufe Nutzungsplanung und UVP weiter zu konkretisieren. Unter Würdigung der nationalen Versorgungsbedeutung, der Standortgebundenheit sowie der durchgeführten fachlichen Abklärungen unterstützt Zurbiet Regio die beantragte Richtplanfestsetzung umfassend.	
Remigen (Gemeinderat)	Zustimmung mit Vorbehalt	Da die Gemeinde Remigen ohne den Zufluss der Quelle Choleren nicht genügend Trink-/Brauchwasser hätte und ein Einfluss der Steinbrucherweiterung auf die Quelle Choleren	Die detaillierte und abschliessende Prüfung des Grundwasserschutzes erfolgt

nicht ausgeschlossen werden kann, werden folgende Massnahmen im Zusammenhang mit der Richtplananpassung beantragt:

- a. die Quelle Choleren bzw. der Zuflussstrom darf nicht herabgestuft werden.
- b. dem Betreiber ist die Auflage zu erteilen, dass er vor Erweiterung des Materialabbaugebiets den Ersatz von Trinkwasser in gleicher Qualität und gleicher Menge, wie diese im Moment von der Quelle Choleren geliefert wird, für die Gemeinde Remigen sicherstellt.

Begründung:

Im Informationsschreiben zur Anhörung der Abteilung Raumentwicklung (S. 11) kann folgendes bezüglich des Gewässers entnommen werden:

Zur Abklärung der hydrogeologischen Verhältnisse sowie der Rohmaterialeignung für die Zementherstellung wurde seitens der Projektantin im Jahr 2020 die Durchführung von fünf Erkundungsbohrungen im Erweiterungsgebiet "Gabenchof West" veranlasst. Zusätzlich wurde im Frühjahr 2021 ein Markierversuch durchgeführt (vgl. Erläuterungsbericht, Kapitel 8.5 und Bericht "Geologisch-hydrogeologische Untersuchungen 2020/21" der Jäckli Geologie AG). Damit sollen allfällige hydraulische Verbindungen zwischen dem Erweiterungsgebiet und der durch die Gemeinde Remigen für die öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung genutzte Quellwasserfassung "Choleren" frühzeitig erkannt werden. Im Ergebnis hat der Markierversuch aufgezeigt, dass keine raschwirksamen hydraulischen Verbindungen bestehen. Hinsichtlich Grundwasserschutz spricht gemäss derzeitiger Aktenlage nichts gegen die Richtplananpassung. Die weitere Untersuchung und abschliessende Beurteilung des Aspekts

stufengerecht im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung in den nachgelagerten Verfahren (vgl. Botschaft, Ziffer 8.2).

Grundwasserschutz ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren und erfolgt im Rahmen der UVP (vgl. Ziffer 4).

Im Bericht der Jäckli Geologie vom 20. Oktober 2021, welcher im Rahmen der Erweiterung des Abbaugebiets erstellt wurde, gelangt die Jäckli Geologie zu folgendem Urteil bezüglich der künftigen Grundwasser-Überwachung:

Logger-Messungen QWF Choleren

Wie bereits in den Kapiteln 3.1 und 3.4 erwähnt ist, wurden die für die Überwachung der QWF Choleren betriebenen Messinstrumente, nach zahlreichen Optimierungsversuchen in der Brunnenstube selber, schliesslich ins Reservoir verlegt. Beim Zulauf ins Reservoir wurde dazu eine eigens angefertigte Vorrichtung installiert, damit das Quellwasser möglichst laminar, d.h. ohne Auftreten von Luftblasen an den Messsonden vorbeifliesst. Da die Trübungssonde bis vor kurzem trotz mehrmaligen Anpassungen weiterhin keine repräsentativen Werte aufzeichnete, wurden die Messinstrumente neu ins Reservoirbecken verlegt. Mit dieser Installation kann zwar das Quellwasser nicht mehr direkt, sondern lediglich mit einer gewissen Verzögerung gemessen werden. Für eine langfristige Überwachung des Quellwassers ist diese Verzögerung aber nicht entscheidend, denn auch so können langfristige Trends beobachtet werden.

Bisheriges und künftiges Grundwasser-Überwachungskonzept:

In der Abbaubewilligung der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau vom 2. September 1998 wird verlangt, dass im Rahmen der Überwachung der Materialabbaustelle Gabenchopf, Villigen ein Unterhalts- und Messdienst zur Überwachung des Grundwassers unterhalten wird. Dieser muss folgende Punkte umfassen:

- Die Grundwasser-Beobachtungsrohre sind zu unterhalten und der Grundwasserspiegel ist vierteljährlich, bei Hochwasserperioden zusätzlich auch wöchentlich zu messen.
- Bei Quellen- und Oberflächengewässern, deren mögliche Beeinflussbarkeit durch den Abbau als hoch, mittel oder gering beurteilt wird, sind die Messungen der wichtigsten hydrogeologischen Parameter (gemäss UVB von 1996 [3]) weiterzuführen.
- Die Messergebnisse müssen der Bewilligungsbehörde zugestellt werden.

Das bisherige Überwachungskonzept ist im Hinblick auf die Erweiterung des Materialabbaus im Bereich Gabenchopf West zu überarbeiten. Sowohl die fünf neu erstellen Messstellen als auch die im Reservoir der Quellwasserfassung Choleren mittels Datenloggern erhobenen Messdaten sind in das bestehende Überwachungsnetz zu integrieren.

Im Kapitel 4.3 «Beeinflussung umliegender Quellen» gelangt die Jäckli Geologie zu folgendem Ergebnis:

Wie in Kapitel 2 erwähnt wurde, stellt die Quellwasserfassung (QWF) Choleren seit langer Zeit ein sehr wichtiges Standbein der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Remigen dar. Der Quellertrag schwankte von 2005 bis 2014 zwischen 30 und 300 l/min, der mittlere Quellertrag lag in dieser Zeit bei 170 l/min. Allerdings ist die bei dieser QWF maximale messbare Wassermenge aus technischen Gründen auf 300 l/min beschränkt. Gemäss früheren Messungen durch die Dr. von Moos AG dürfte die maximale Wassermenge sogar bei 470 l/min liegen.

Unter der Annahme, dass der mittlere Quellertrag etwas höher ist und bei etwa 200 l/min liegt, wurde bisher auf ein relativ grosses Fassungseinzugsgebiet von ca. 40 Hektaren geschlossen, welches sich von der Quellfassung hangaufwärts

bis an den südlichen Rand des geplanten Abbaugebietes erstrecken dürfte. Da die Erweiterung des Abbaugebietes in den direkten Zuströmbereich dieser Quelfassung zu liegen kommt, wurde die Beeinflussbarkeit als «gering-mittel» eingestuft.

Zur Überwachung des Wasserspiegels im Zuströmbereich der QWF Choleren wurden die drei neuen Messstellen 20-3, 20-4 und 20-5 entlang dem Südrand des Erweiterungsgebietes erstellt. Die Grundfluoreszenz-Analysen und die bisherigen Ergebnisse des Markierversuchs haben gezeigt, dass keine raschen hydraulischen Verbindungen zwischen diesen Standorten resp. dem Erweiterungsgebiet West und der QWF Choleren bestehen. Entsprechend dürfte sich der südliche Bereich des Erweiterungsgebietes West nicht im Fassungseinzugsgebiet der QWF Choleren befinden, wie dies bis anhin gestützt auf theoretischen Berechnungen erwartet worden ist. Aus diesem Grund kann die Beeinflussbarkeit der genannten Quelle neu als «gering» klassiert werden.

Diese Beurteilung der Jäckli Geologie ist nicht nachvollziehbar, da die Jäckli Geologie selber auf Seite 5 des Berichts folgendes festhält:

Diese QWF ist mit rechtskräftig verfüigten Grundwasserschutzzonen ausgerüstet, welche aber nicht bis ins Gebiet der geplanten Steinbrucherweiterung reichen. Das bisher rechnerisch abgeschätzte Fassungseinzugsgebiet erstreckt sich jedoch von der QWF hangaufwärts bis an den südlichen Rand des geplanten Abbaugebietes. Mit dem inzwischen durchgeführten Markierversuch konnte nun nachgewiesen werden, dass zwischen den Impfstellen im Bereich des Erweiterungsgebiets West und der Quelfasssung (QWF) Choleren keine rasch wirksamen hydraulischen Verbindungen bestehen. Entsprechend dürfte sich der südliche Bereich

des Erweiterungsgebietes West nicht im Fassungseinzugsgebiet der QWF Choleren befinden, wie dies bis anhin gestützt auf theoretischen Berechnungen erwarten worden ist.

Dass die Bohrungen sowie die Sprengungen trotzdem einen Einfluss auf die Quelle Choleren haben können, wird im Bericht der Jäckli Geologie in keinster Weise widerlegt. Die im Bericht festgehaltenen Tatsachen sind blosser Einschätzungen auf Grund der getätigten Untersuchungen. Es ist weiterhin wichtig, dass die Untersuchungen weitergeführt und keine Herabstufung der Beeinflussbarkeit des Steinbruchs von «gering-mittel» auf «gering» erfolgt. So ist der Quellertrag der Quelle Choleren für die Aufrechterhaltung der Wasserversorgung Remigen unabdingbar und könnte gemäss Bericht der Jäckli Geologie gar technisch auf bis zu 470 l/min erweitert werden.

Bereits mit der Anhörung über die Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans (2. Paket, Anhörungsfrist vom 22.08. – 22.12.2025) hat der Gemeinderat eine Stellungnahme bezüglich den kantonalen Materialabbaugebieten und dem damit verbundenen Schutz der Quellwasservorkommen gestellt.

In unzähligen Gemeinden stellen neben den Grundwasserfassungen nach wie vor die Quellwasserfassungen einen wichtigen Bestandteil der Wasserversorgungen dar. So bezieht die Gemeinde Remigen rund 50 % des Wasserbedarfs ab der Quelle Choleren. Infolgedessen ist im Hinblick auf die langfristige Trinkwasserversorgungssicherheit der Gemeinde Remigen darauf zu achten, dass auch die Quellwasserfassungen im Richtplan erfasst werden. So ist ein negativer Einfluss von Materialabbaugebieten auf die Quellwasserfassungen nicht ausgeschlossen. Unter anderem musste gemäss Auskunft der Gemeinde Mettauertal im Jahr 1997 eine

Die beantragte Aufnahme der Quellwasserfassungen im Richtplan ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Der Antrag wird im Rahmen der Gesamtüberprüfung, Paket 2 geprüft.

		Quelle in Hottwil aufgrund der damaligen Erweiterung des Steinbruchs Gabenchopf eingestellt werden. Dies bezeugt, dass in Zukunft auch die Erweiterung des Steinbruchs Auswirkungen auf die Quelle Choleren haben könnte. Da das Trinkwasser nicht einfach x-beliebig ab einem anderen Punkt bezogen werden kann, ist vor Erweiterung des Steinbruchs die heutige Menge an Trink- und Brauchwasser, welches die Quelle Choleren heute liefert, in gleicher Qualität durch die Betreiber des Steinbruchs zu sichern.	
--	--	--	--

Organisationen und Verbände

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung
Aargauische Industrie- und Handelskammer	Zustimmung	Die vorgesehene Erweiterung des Steinbruchs Gabenchopf sichert den längerfristigen Fortbestand des wichtigen Zement-Standorts Würenlingen sowie dessen regionale Versorgung mit dem notwendigen Grundmaterial, was die Aargauische Industrie- und Handelskammer aus Standortperspektive ausdrücklich begrüsst.	Kenntnisnahme.
Bauenaargau	Zustimmung	Das Zementwerk Siggenthal ist das grösste der Schweiz und spielt eine zentrale Rolle für die Zementversorgung der Deutschschweiz. Die dafür benötigte Rohstoffgewinnung im Gabenchopf ist standortgebunden und eng mit dem Werk verknüpft. Das Förderband vom Steinbruch zum Werk ermöglicht dabei einen effizienten und emissionsarmen Transport. Die langfristige Sicherung von Kalkstein und Mergel gewährleistet, dass auch künftig Zement für die Bauindustrie, insbesondere für die Betonproduktion, hergestellt werden kann. Angesichts des hohen Betonbedarfs ist es wichtig, die benötigten Rohstoffe möglichst regional zu gewinnen, um	Kenntnisnahme.

		Transportwege zu reduzieren und das Verkehrsnetz zu entlasten.	
Bauernverband Aargau	Zustimmung	Die geplante Richtplananpassung tangiert keine landwirtschaftlich genutzten Flächen. Deshalb kann der BVA dem Vorhaben zustimmen. Wir gehen davon aus, dass die geplanten Kompensations- und Ausgleichsmassnahmen vollständig auf Waldflächen stattfinden und keine direkten Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu erwarten sind.	Kenntnisnahme.
VKB Aargau (Aargauer Kies- und Betonproduzenten)	Zustimmung	Das Zementwerk Siggenthal ist das grösste der Schweiz und hat dadurch eine wichtige Rolle in der Versorgung der Deutschschweiz mit Zement. Die dafür nötige Rohstoffgewinnung im Gabenchopf ist standortgebunden, d.h. räumlich eng mit dem Standort des Zementwerks verknüpft. Das Förderband vom Steinbruch ins Zementwerk stellt dabei eine ideale und emissionsarme Verbindung dar. Diese langfristige Sicherung von Kalkstein und Mergel im Steinbruch wird es dem Zementwerk Siggenthal ermöglichen, auch weiterhin für viele Jahre Zement für die Bauindustrie, insbesondere zur Betonproduktion, herzustellen. Beton ist und bleibt im Hoch- und Tiefbau ein unverzichtbarer Baustoff. Aufgrund des hohen Jahresbedarfs an Beton ist es aus unserer Sicht wichtig, dass die dafür benötigten Ausgangsstoffe Zement, wie auch Sand und Kies, möglichst aus der Region verwendet werden. Dies erspart unnötige Transportwege und entlastet das Strassen- und Schienennetz. <i>Schlussbemerkung</i> Die Richtplanfestsetzung der Abbauerweiterung des Steinbruchs Gabenchopf wird vom VKB Aargau ausdrücklich befürwortet.	Kenntnisnahme.

Bird Life Aargau	Zustimmung mit Vorbehalt	Das Materialabbaugebiet Gabenchopf hat eine schwere zusätzliche Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1108 «Aargauer Tafeljura» zur Folge und auch negative Einflüsse auf die Biodiversität. Wichtig sind dann bei der BNO-Anpassung und dem Bauge-suchsverfahren inkl. Rodungsgesuch sowie dem UVB diese Aspekte gebührend zu berücksichtigen. Insbesondere müs-sen alle vorkommenden geschützten Arten (Flora und Fauna) und Lebensräume im Voraus erfasst werden. Der Wald wird massiv beeinträchtigt: ein 100-jähriger Wald ist für die Biodiversität sehr wertvoll und kann durch eine Aufforstung nicht gleichwertig ersetzt werden. Im Abbauperi-meter liegt z.B. ein Orchideen-Buchenwald und es gibt di-verse lebende und tote Biotopbäume. Bei den Ersatzaufforstungen ist zu beachten, dass die im ak-tuellen Abbaugbiet die wertvollen Lebensräume von ge-schützten Arten (z.B. Geburtshelferkröten, Feuersalamander, Kolkrabe, Turmfalke etc.) nicht zerstört oder an einem ande-ren Ort ersetzt (Ersatzmassnahme) werden. Für die Eingriffe in die Landschaft und die Beeinträchtigung der Biodiversität sind zwingend Ersatzmassnahmen zusätz-lich zum ökologischen Ausgleich zu planen und umzusetzen. Um der Verbrauch von Abbaumaterial zu reduzieren, soll Holcim verpflichtet werden, einen möglichst hohen Anteil von recycelten Zusatzstoffen dem Zement beizumischen.	Für das vorliegende Vorhaben sind ein ökologischer Ausgleich gemäss § 40a BauG und Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG sowie ein Realer-satz gemäss Art. 7 WaG zu leisten. Mate-rialabbaustellen müssen zudem rekulti-viert bzw. renaturiert werden (vgl. Bot-schaft Ziffer 8.2). Für eine Verpflichtung zur Beimischung eines möglichst hohen Anteiles von recy-celten Zusatzstoffen zum Zement fehlen zurzeit die gesetzlichen Grundlagen (vgl. Botschaft Ziffer 8.2).
Pro Natura Aargau	Zustimmung mit Vorbehalt	Wir unterstützen die Erweiterung des Steinbruchs Gaben-chopf West am bestehenden Standort. Aus raumplanerischer und ökonomischer Sicht ist die Fortführung des Abbaus dort nachvollziehbar. Die bestehende Infrastruktur, insbesondere	Für das vorliegende Vorhaben sind ein ökologischer Ausgleich gemäss § 40a BauG und Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG sowie ein Realer-

das Förderbandsystem zum Zementwerk Siggenthal, verhindert zusätzliche Lastwagenfahrten zwischen Steinbruch und Werk auf dem öffentlichen Strassennetz. Positiv ist zudem, dass kein neuer Standort an einem unberührten Ort erschlossen werden muss. Gleichzeitig ist klar, dass mit dem Vorhaben erhebliche Eingriffe in Wald und Landschaft verbunden sind, denen im weiteren Verfahren mit hohen Anforderungen zu begegnen ist. Die Zementproduktion verursacht einen erheblichen Teil der CO₂-Emissionen im Kanton Aargau. Die Sicherung der Rohstoffbasis darf deshalb kein Freibrief sein, sondern muss mit konkreten Klimaschutzmassnahmen verbunden werden. Wir fordern, dass Kanton und Betreiber die kreislaufbasierte Produktion sowie CCS- oder CCU-Technologien entschlossen vorantreiben, damit der Aargau bei der Kreislaufwirtschaft und bei der industriellen CO₂-Abscheidung eine Vorreiterrolle einnimmt.

Der massive Eingriff in das BLN-Gebiet und die Waldrodungen erfordern erhöhte Ersatzmassnahmen und ökologische Aufwertungsmassnahmen, damit die Auswirkungen ausreichend kompensiert werden. Aktuell befinden sich im Abbaugbiet zahlreiche seltene Biotop für Amphibien, Libellen und ein Rückzug- und Aufzuchttraum für Gämsen. Bei einer Aufforstung ist daher darauf zu achten, dass diese Biotop dauerhaft erhalten werden oder in der lokalen Umgebung dauerhaft ersetzt werden. Wir begrüssen in diesem Zusammenhang die vorgesehene Waldkompensation durch natürliche Sukzession, den Anteil von Staudenhalden und alle dauerhaften Amphibienlaichgewässer im Endzustand des Abbaugbiets. Die störungsempfindlichen Arten profitieren derzeit sehr von der Unzugänglichkeit des Gebiets. Es ist im Sinne einer weiteren ökologischen Massnahme darauf hinzuwirken, dass im Sinne einer Ausgleichsmassnahme für die

satz gemäss Art. 7 WaG zu leisten. Materialabbau stellen müssen zudem rekultiviert bzw. renaturiert werden (vgl. Botschaft Ziffer 8.2).

Klimaschutzmassnahmen sowie die Förderung der Kreislaufwirtschaft und von CCS- und CCU-Technologien sind nicht Gegenstand dieser Vorlage (vgl. Botschaft Ziffer 8.2).

		Zeit nach der Rekultivierung ein Betretverbot des neu geschaffenen Naturrefugium die Störungen um das Gebiet herum lenkt.	
WWF Aargau	Zustimmung mit Vorbehalt	Das Materialabbaugebiet Gabenchopf hat eine zusätzliche Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1108 «Aargauer Tafeljura» zur Folge und auch negative Einflüsse auf die Biodiversität. Es ist daher von besonderer Bedeutung, diese negativen Auswirkungen bei der BNO-Anpassung und dem Bauge-suchungsverfahren inkl. Rodungsgesuch sowie dem UVB ge-bührend zu berücksichtigen. • Insbesondere müssen alle vorkommenden geschützten Arten (Flora und Fauna) und Lebensräume im Voraus er-fasst werden. Der Wald wird massiv beeinträchtigt: ein 100-jähriger Wald ist für die Biodiversität wertvoll und kann durch eine Aufforstung nicht gleichwertig ersetzt werden. Im Abbauperimeter liegt z.B. ein Orchideen-Bu-chenwald und es gibt diverse lebende und tote Biotop-bäume. • Bei den Ersatzaufforstungen ist zu beachten, dass die im aktuellen Abbaugebiet wertvolle Lebensräume von ge-schützten Arten (z.B. Geburtshelferkröten, Feuersala-mander, Kolkrabe, Turmfalke etc.) nicht zerstört oder an einem anderen Ort ersetzt (Ersatzmassnahme) werden. Für die Eingriffe in die Landschaft und die Beeinträchti-gung der Biodiversität sind zwingend Ersatzmassnahmen zusätzlich zum ökologischen Ausgleich zu planen und umzusetzen.	Für das vorliegende Vorhaben sind ein ökologischer Ausgleich gemäss § 40a BauG und Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1 ^{ter} NHG sowie ein Realer-satz gemäss Art. 7 WaG zu leisten. Mate-rialabbaustellen müssen zudem rekulti-viert bzw. renaturiert werden (vgl. Bot-schaft Ziffer 8.2).

		Um den Verbrauch von Abbaumaterial zu reduzieren, soll Holcim verpflichtet werden, einen möglichst hohen Anteil von recycelten Zusatzstoffen dem Zement beizumischen.	Für eine Verpflichtung zur Beimischung eines möglichst hohen Anteiles von recycelten Zusatzstoffen zum Zement fehlen zurzeit die gesetzlichen Grundlagen (vgl. Botschaft Ziffer 8.2).
--	--	---	---

Planungsverbände

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung
Baden Regio	Zustimmung	Mit einem Anteil von rund 20 % der jährlichen Zementproduktion in der Schweiz ist das Zementwerk Siggenthal und damit auch die geplante Erweiterung des Abbaugebiets Gabenchopf für die nationale Versorgung von grosser Bedeutung. Es ist Stand heute davon auszugehen, dass die Rohstoffreserven am Standort Gabenchopf noch bis ca. 2030 ausreichen werden. Mit der Erweiterung Gabenchopf West soll die Zementrohstoffversorgung auch über diesen Zeitpunkt hinaus gesichert werden. Die Alternativstandortprüfung hat ergeben, dass der Standort Gabenchopf West der am besten geeignete Standort zur Vermeidung einer künftigen Versorgungslücke ist. Dafür spricht neben dem bereits bestehenden Abbaustandort, der vorhandenen Rohstoffgüte und hohen Bodennutzungseffizienz auch insbesondere die nahe gelegene Produktionsanlage Siggenthal mit der Möglichkeit zum Rohstofftransport über das bestehende Förderband. Den Forderungen gemäss beiliegendem ENHK-Gutachten konnte in der Vorlage soweit entsprochen werden, als dies stufengerecht resp. nicht Gegenstand von nachgelagerten Verfahren ist.	Kenntnisnahme

		Die Anpassung des Richtplans zur Festsetzung des Materialabbaugebiets Gabenchopf West ist somit für Baden Regio nachvollziehbar und zweckmässig.	
Zurzibiet Regio	Zustimmung	Zurzibiet Regio stimmt der Richtplanfestsetzung vorbehaltlos zu, da es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden, national bedeutenden Standorts handelt, Alternativen geprüft wurden und die Schutzinteressen im weiteren Verfahren umfassend berücksichtigt werden: Das Zementwerk Siggenthal ist mit einem Produktionsanteil von rund 20 % der Schweizer Zementproduktion von nationaler Bedeutung. Die Erweiterung dient der mittel- bis langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung und damit der Versorgungssicherheit im Bau- und Infrastrukturbereich. Beim Standort Gabenchopf handelt es sich nicht um eine Neuanlage, sondern um die Weiterentwicklung eines seit 1954 bestehenden Steinbruchs mit vorhandener Infrastruktur und direkter Förderbandanbindung an das Werk. Eine Verlagerung des Abbaus würde neue Erschliessungen, zusätzliche Verkehrsbelastungen und neue Konfliktfelder schaffen. Die im Erläuterungsbericht dokumentierte Alternativstandortprüfung zeigt, dass verschiedene Standorte geprüft wurden, sich jedoch keiner als konfliktärmer oder gesamthaft vorteilhafter erwiesen hat. Zurzibiet Regio anerkennt, dass sich das Erweiterungsgebiet im BLN-Perimeter „Aargauer Tafeljura“ befindet und dass die Rodung von rund 11 ha Wald gemäss ENHK-Gutachten einen erheblichen Eingriff darstellt. Gemäss den vorliegenden Unterlagen wurden Projektoptimierungen vorgenommen, und es sind etappierte Rekultivierungs- und Ersatzmassnahmen	Kenntnisnahme.

		vorgesehen. Die abschliessende Interessenabwägung ist auf Stufe Nutzungsplanung und UVP weiter zu konkretisieren. Unter Würdigung der nationalen Versorgungsbedeutung, der Standortgebundenheit sowie der durchgeführten fachlichen Abklärungen unterstützt Zurzibiet Regio die beantragte Richtplanfestsetzung umfassend.	
Brugg Regio	Zustimmung mit Vorbehalt	Grundsätzlich begrüsst Brugg Regio, mit der Erweiterung des Materialabbaus am Gabenchopf in der Gemeinde Villigen und der damit verbundenen Festsetzung des Materialabbaugebiets von kantonaler Bedeutung "Gabenchopf West" einen Beitrag zur Rohstoffversorgung im Kanton Aargau leisten zu können. Brugg Regio ist interessiert an einem bedarfsgerechten, landschaftsverträglichen, räumlich gleichmässig verteilten sowie sinnvoll etappierten Materialabbau. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass Materialabbaugebiete stets auch mit Emissionen, namentlich Lärm, Staub und Mehrverkehr verbunden sind, die es so weit als möglich zu minimieren gilt. Brugg Regio hat im Zusammenhang mit den verkehrlichen Auswirkungen von Materialabbaugebieten in seiner Stellungnahme vom 4. April 2025 zur Anpassung des Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau" festgehalten, dass die Neuaufnahme von Standorten auf der orografisch linken Seite der Aare aufgrund der verkehrlichen Auswirkungen als eher problematisch beurteilt wird. Dieser Punkt ist im vorliegenden Fall insofern zu relativieren, dass sich das angeschlossene Zementwerk in Würenlingen auf der gegenüberliegenden Seite der Aare befindet (wobei auch hier die Erschliessung durch das Siedlungsgebiet führt). Ausserdem handelt es sich nicht um einen neuen Standort, sondern um eine Erweiterung eines bestehenden Materialabbaus. Die Tatsache, dass mit dem Vorhaben kein neuer Standort er-	Zu den Aspekten Verkehr und Lärm- bzw. Staubemissionen, vgl. Botschaft, Ziffern 9.6 und 9.8.

geschlossen werden muss, erachten wir insgesamt als vorteilhaft. Wir gehen davon aus, dass mit der Erweiterung des Materialabbaus am Gabenchopf gegenüber heute keine zusätzlichen Emissionen entstehen, sondern nur die heute bereits bestehenden Emissionen auch künftig anfallen.

Umstritten ist im vorliegenden Fall im Besonderen die Landschaftsverträglichkeit des Vorhabens, zumal das Materialabbaugebiet im BLN-Objekt 1108 «Aargauer Tafeljura» liegt und grossflächig Wald betroffen ist. Ein Blick auf das Luftbild genügt, um zu erkennen, dass der Materialabbau am Gabenchopf eine Narbe von unvergleichbarem Ausmass in der Landschaft hinterlässt. Gemäss der Einschätzung der ENHK stellt das Vorhaben nicht bloss eine erhebliche, sondern eine schwere Beeinträchtigung des BLN-Objekts dar. Wir anerkennen aber, dass die im Gutachten der ENHK geforderten Nachweise erbracht wurden, soweit dies auf Richtplanstufe bereits möglich und sinnvoll ist, und insbesondere eine Alternativstandortprüfung erfolgt ist. In den Berichten werden Massnahmen erläutert, die zu einer Milderung der Beeinträchtigung der Landschaft führen können. Ebenso wird aufgezeigt, dass durch den Materialabbau und die anschliessende Renaturierung neue Lebensräume geschaffen werden können, welche einen positiven Einfluss auf die Biodiversität haben. Insgesamt wird dem Aspekt der Landschaftsverträglichkeit in der aktuellen Planungsphase gebührende Beachtung geschenkt. Dennoch erachten wir es als wichtig, im Rahmen des Materialabbaus keine Möglichkeit auszulassen, um die Beeinträchtigung der Landschaft zu minimieren, und die Anstrengungen zur Förderung der Biodiversität vollumfänglich weiterzuführen. Wir beantragen, dass im Rahmen der Nutzungsplanung die entsprechenden Massnahmen definiert und mit entsprechenden, griffigen Bestimmungen sichergestellt werden.

Für das vorliegende Vorhaben sind ein ökologischer Ausgleich gemäss § 40a BauG und Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG sowie ein Realersatz gemäss Art. 7 WaG zu leisten. Materialabbaustellen müssen zudem rekultiviert bzw. renaturiert werden (vgl. Botschaft Ziffer 8.2).

		Der Abbau von Material in Gebieten mit Grund- und Quellwasser kann einen erheblichen Einfluss auf die Wasserqualität (Trübung) sowie die Wassermenge haben (Rückgang Wasserertrag). Wir beantragen daher, dass im Rahmen der Ausführung des Materialabbaus auf die Grundwasserströme und Quellen geachtet wird und erforderlichen Massnahmen getroffen werden, damit die Grundwasserströme und Quellen erhalten werden können.	Zum Aspekt Grundwasserschutz, vgl. Botschaft, Ziffern 8.2 und 9.7.
Fricktal Regio	Zustimmung mit Vorbehalt	Das Abbaugelände befindet sich am Rande des Fricktals und es grenzt direkt an die Gemeinde Mettauertal (Ortsteil Hottwil). Der Richtplananpassung wird unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt: Der Einfluss auf die Grundwasserquelle "Röti" wird überwacht. Die vorhandenen Naturwerte werden geschützt und sie bleiben erhalten.	Für das vorliegende Vorhaben sind ein ökologischer Ausgleich gemäss § 40a BauG und Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1 ^{ter} NHG sowie ein Realersatz gemäss Art. 7 WaG zu leisten. Materialabbaustellen müssen zudem rekultiviert bzw. renaturiert werden (vgl. Botschaft Ziffer 8.2). Zum Aspekt Grundwasserschutz, vgl. Botschaft, Ziffern 8.2 und 9.7.

Private

Antrag / Einwand		Begründung / Kommentare	Beurteilung
Privatperson	Zustimmung mit Vorbehalt	Der Eingriff in die Landschaft und Natur ist erheblich und die CO ₂ -Emissionen bei der Zementherstellung und beim Rohstoffabbau beträchtlich. Nach der Nutzung muss eine vollständige Begrünung des Abbaugeländes vorgenommen werden. Zudem sollten die Lärmbelästigung, CO ₂ -Emissionen und Rodungsarbeiten im Verlaufe des Abbaus auf einem Minimum gehalten werden.	Für das vorliegende Vorhaben sind ein ökologischer Ausgleich gemäss § 40a BauG und Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1 ^{ter} NHG sowie ein Realersatz gemäss Art. 7 WaG zu leisten. Materialabbaustellen müssen zudem rekultiviert bzw. renaturiert werden (vgl. Botschaft Ziffer 8.2).

